

Abschluss des Vertrags von Marrakesch

Der Vertrag von Marrakesch wurde am 27. Juni 2013 angenommen, um blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen den Zugang zu veröffentlichten Werken zu erleichtern. Im Rahmen der Plenartagung im Januar wird das Europäische Parlament darüber abstimmen, ob es dem Rat die Zustimmung erteilt, den Vertrag abzuschließen.

Hintergrund

Laut der Schätzung der Europäischen Blindenunion gibt es in Europa rund [30 Millionen](#) blinde und sehbehinderte Personen. Der Anteil der veröffentlichten Bücher, die in Formaten verfügbar sind, die sehbehinderten Personen zugänglich sind, liegt in der EU allerdings lediglich zwischen 7 % und 20 % und dürfte in Entwicklungsländern gerade einmal 1 % liegen.

Die EU hat den [Vertrag von Marrakesch](#), der unter der Federführung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angenommen wurde, im April 2014 unterzeichnet. Für die Mitgliedstaaten der EU ergibt sich aus dem Vertrag die Verpflichtung, eine Reihe verbindlicher Beschränkungen und Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen vorzusehen. Ferner ergibt sich aus ihm die Möglichkeit, Vervielfältigungsstücke von Büchern in einem besonderen Format, einschließlich Braille-Büchern und Hörbüchern, zwischen den Vertragsstaaten grenzüberschreitend auszutauschen.

Umsetzung des Vertrags von Marrakesch

Im September 2017 [nahmen](#) das Europäische Parlament und der Rat im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Vertrags von Marrakesch in der EU im Rahmen der laufenden Modernisierung des Urheberrechts der EU die [Verordnung \(EU\) 2017/1563](#) und die [Richtlinie \(EU\) 2017/1564](#) an. Mit der Richtlinie werden verbindliche, einheitliche Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz eingeführt, mit denen ermöglicht wird, dass Vervielfältigungsstücke von Werken, die in einem Mitgliedstaat in barrierefrei zugänglichen Formaten (z. B. Braille, Großdruck oder Hörbücher) verfügbar sind, ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber in der ganzen Union verbreitet und zugänglich gemacht werden können. Mit der Verordnung wird der grenzüberschreitende Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern, die zu den Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Marrakesch zählen, geregelt.

Abschluss des Vertrags von Marrakesch

Der Abschluss des Vertrags von Marrakesch hat sich stark verzögert, weil sich die Kommission und der Rat hinsichtlich der Zuständigkeit der EU für den Abschluss internationaler Abkommen zunächst nicht einig waren. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die EU den Vertrag von Marrakesch eigenständig (ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten) abschließen kann, und nahm einen Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Vertrags an. Einige Mitgliedstaaten waren jedoch der Ansicht, dass man sie einbinden müsse, und fochten diesen Beschluss an. Die Kommission beantragte ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union zu diesem Thema. Am 14. Februar 2017 [bestätigte](#) der Gerichtshof, dass der Abschluss des Vertrags von Marrakesch ausschließlich in die Zuständigkeit der EU fällt und dass die Mitgliedstaaten nicht in die Entscheidung einzubinden sind. Gemäß [Artikel 114](#) und [Artikel 218 Absatz 6](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss der [Rat](#) die Zustimmung des Parlaments abwarten, bevor er den Vertrag abschließt.



Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 7. Dezember 2017 nahm der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) seine Empfehlung an das Parlament, dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch zuzustimmen, ohne Änderungen an. Über diese Empfehlung wird im Januar im Plenum entschieden.

Zustimmungsverfahren: [2014/0297\(NLE\)](#); Federführender Ausschuss: JURI; Berichterstatter Max Andersson (Verts/ALE, Schweden).

